

SCHULHAUSORDNUNG

Wo viele Menschen zusammenleben, braucht es gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. Die Schulhausordnung soll helfen, dass wir uns alle an unserer Schule wohl fühlen und gemeinsam eine gute Zeit erleben.

1. Rechte und Pflichten der Schüler und Eltern

Die Eltern tragen laut Schulgesetz die Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die Lehrperson unterstützt sie dabei im Rahmen des Lehrauftrages.

Die Schüler haben das Recht, sich mit **schulischen** und **persönlichen Angelegenheiten** an die Lehrpersonen zu wenden.

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit über den Stand der Ausbildung ihres Kindes zu informieren und Schulschwierigkeiten ihres Kindes mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen (Art.302 ZGB).

Bei **Entscheiden**, die ihr Kind anbelangen, haben die Eltern Anspruch auf eine Begründung und das Recht, in die betreffenden Akten Einsicht zu nehmen.

Sollten sie das Gefühl haben, dass Ihre Anliegen von der Lehrperson nicht richtig oder zu wenig wahrgenommen werden, können Sie sich an die Schulleitung wenden. Wenn Sie mit der Schulleitung nicht zurechtkommen, wenden Sie sich an den Gemeinderat oder an den Bezirksschulrat. Beachten Sie dazu das Instanzenblatt.

Ausserhalb der Schulzeit ist es Sache der Eltern, ihr Kind zu beaufsichtigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind regelmässig, pünktlich und ausgeruht zur Schule kommt.

Die Schüler müssen gemäss KVG von ihren Eltern gegen **Krankheit** und **Unfall** versichert werden. In der Schule erlittene Unfälle haben die Eltern somit der Krankenkasse ihres Kindes zu melden.

Bitte einen **Wohnortwechsel** der Lehrperson oder der Schulleitung frühzeitig mitteilen.

2. Schulareal

Die Schüler

- tragen Sorge zu Gebäuden, Pflanzen und Einrichtungen.
- befolgen die Anordnungen von Schulleitung, Lehrpersonen und Hauswart.
- halten das Schulareal sauber.
- verhalten sich während ihrer unterrichtsfreien Zeit auf dem Schulareal ruhig.
- stellen Velos und Kickboards an den dafür vorgesehenen Orten ab.
- dürfen mit Kickboards und Inlineskates nur den roten Platz bei der Turnhalle ausserhalb der Schulzeit befahren.
- benutzen für Ballspiele den dafür vorgesehenen Sportplatz.
- werfen keine Steine und andere Gegenstände.
- werfen Schneebälle nur auf dem Sportplatz.
- Tragen und benutzen keine privaten elektronischen Geräte.*

*Kantonale Vorgabe, gültig ab 01.08.2025, § 12 Abs. 2, Abs. 4:

Unter private elektronische Geräte fallen insbesondere Handys, Smartphones, Smartwatches, Laptops, Tablets und weitere vergleichbare Geräte.

Das Verbot gilt im Grundsatz auf dem gesamten Schulareal als auch bei schulischen Anlässen ausserhalb der Schule, wie beispielsweise auf Schulreisen oder Exkursionen.

Die Nutzung ist während den ordentlichen Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan – einschliesslich der Pausen – nicht gestattet.

Auf dem Schulareal gilt ein allgemeines Fahrverbot.

Der Hauswart entscheidet über das Betreten der Rasenfläche.

Der Besitz und Konsum von Drogen, Tabak und Alkohol ist Schülern untersagt. Das Tragen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

Situationsplan



3. Schulräume, Mobiliar, Schulmaterial

Die Schüler

- tragen Sorge zu Schulräumen, Mobiliar und Schulmaterial.
- verhalten sich im Schulgebäude während der Unterrichtszeit ruhig.
- halten das Schulgebäude sauber.
- schalten ihr Natel im Schulgebäude aus.
- tragen in den Schulzimmern Hausschuhe, im Freien Strassenschuhe.
- betreten die Turnhalle mit sauberen und nicht färbenden Hallenschuhen.
- lassen Wertgegenstände zu Hause oder tragen sie auf sich.
- bezahlen, was sie mutwillig beschädigen oder verlieren.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen von persönlichem Eigentum.

Der Konsum von Lebensmitteln, Süssgetränken und Kaugummi ist in den Schulräumen nicht erlaubt.

Inlineskates, Rollschuhe sowie Kickboards sind in den Gebäuden verboten.

Das Ballspielen in den Gängen ist untersagt.

Liegengebliebene Gegenstände und Kleidungsstücke werden im Keller in einer Kiste aufbewahrt. Wertgegenstände werden vom Hausdienst aufbewahrt. Vom Besitzer bis Ende Schuljahr nicht abgeholte Fundgegenstände werden entsorgt.

4. Schulweg

Der Schulweg ist für die Schüler wichtig. Es ist sinnvoll, dass er zu Fuss zurückgelegt wird und genügend Zeit dafür eingeplant wird.

Auf dem Schulweg stehen die Kinder unter der Obhut der Eltern.

5. Pausen

Die Schüler werden während der grossen Pause durch die Lehrpersonen beaufsichtigt.

Die Schüler

- verlassen bei Beginn der grossen Pause das Schulhaus umgehend.
- halten sich in der grossen Pause nicht in den Gebäuden auf.
- verlassen das Pausenareal nicht und gehen nicht in den VOLG einkaufen.
- befolgen die Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des Hauswartes.
- wenden sich bei Problemen in der grossen Pause an die Pausenaufsicht.
- gehen auch während den Pausen friedlich miteinander um.

6. Schul- und Stundenbeginn

Die Schüler finden sich frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulareal ein und betreten das Schulhaus erst beim ersten Glockenzeichen.

7. Absenzen

Als Absenz gilt jede versäumte Unterrichtsstunde. Kein Schüler darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Versäumter Lernstoff und Hausaufgaben sind unaufgefordert nachzuholen.

Nicht voraussehbare Absenzen:

Ist ein Schulkind am Schulbesuch verhindert, muss es sich vor Unterrichtsbeginn von den Eltern abmelden lassen. Dauert das Fernbleiben länger als zwei Wochen, kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen.

Voraussehbare Absenzen:

Gemäss §38 des Kantonalen Schulgesetzes haben die Schüler das Anrecht auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Diese können in einem Schuljahr zusammengefasst werden und müssen mindestens zwei Schultage im Voraus schriftlich der Lehrperson mitgeteilt werden.

Weitere Urlaube müssen 4 Wochen im Voraus mit schriftlichem Gesuch und Begründung beim Gemeinderat beantragt werden.

Auf ein begründetes Gesuch hin kann ein Urlaubsantrag genehmigt werden. Massgebend für die Bewilligung ist jedoch die Beurteilung der Klassenlehrperson und die Bereitschaft den verpassten Schulstoff während der Urlaubszeit aufzuarbeiten. Wird der Antrag gutgeheissen, werden für den Urlaub alle Jokertage des aktuellen Schuljahres abgezogen. Das bedeutet, wenn ein Urlaubsantrag genehmigt wird, stehen der Familie keine Jokertage im aktuellen Schuljahr mehr zur Verfügung.

Ein bewilligtes Feriengesuch kann nicht zusätzlich mit den Halbtagen des §38 verlängert werden.

Der §38 wie auch die Ferienverlängerung können nicht bei besonderen Schulanlässen bezogen werden (Sporttag, Schulreise, Räbeliechtliumzug, Projektwoche, Schulschlussfeier).

Arzt- und Zahnarztbesuche sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

8. Disziplinar massnahmen

Schüler, die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten oder den Weisungen von Schulleitung, Lehrerschaft und Hauswart nicht Folge leisten, können bestraft werden.

Diese Schulordnung stützt sich auf das kantonale Schulgesetz.

Schulleitung Bottenwil (August 2025)

In dieser Schulordnung verwendete Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Die Schulordnung gilt für die Schule Bottenwil inklusive Kindergarten.

Unterschrift Schüler / Schülerin und Eltern:

Wir haben von der vorliegenden Schulhausordnung Kenntnis genommen:

Ort / Datum: _____

Unterschrift SchülerIn: _____

Unterschrift Eltern: _____